

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 57/06 B

L 3 KA 396/02 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 24 KA 59/99 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen,
Berliner Allee 22, 30175 Hannover,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

beigeladen:

Kassenärztliche Bundesvereinigung,
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Engelmann, die Richter Dr. Clements und Gasser sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Oelze und Dr. Huemer beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. Juni 2006 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Streitig ist die Berechnung von Zusatzbudgets im Falle einer Gemeinschaftspraxis (Quartale IV/1997 und I/1998).
- 2 Die Klägerin ist eine Gemeinschaftspraxis aus Ärzten für Chirurgie/Unfallchirurgie, die im Bezirk der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen sind. Der eine der Partner - Dr. L. - erhielt Genehmigungen zur Ausführung und Abrechnung chirotherapeutischer und sonographischer Leistungen. Antragsgemäß bewilligte die Beklagte ihm bzw der Klägerin gemäß den Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für vertragsärztliche Leistungen (EBM-Ä aF - in der bis zum 30.6.2003 geltenden Fassung) sog qualifikationsgebundene Zusatzbudgets. Sie berechnete die zusätzlichen Höchstpunktmengen für die Zusatzbudgets seit dem Quartal IV/1997 auf der Grundlage einer Unterscheidung zwischen überdurchschnittlich und unterdurchschnittlich abrechnenden Ärzten gemäß Abs 3 der Anlage 4 zu den Allgemeinen Bestimmungen A I, Teil B EBM-Ä aF. Dabei ordnete sie die Klägerin jeweils der Untergruppe der unterdurchschnittlich abrechnenden Ärzte zu. Die Klägerin ist der Ansicht, dadurch seien ihr für die chirotherapeutischen und sonographischen Leistungen, die sie in den Quartalen IV/1997 und I/1998 erbrachte, zu geringe Punktmengen zuerkannt worden mit der Folge, dass sie in diesen Bereichen nicht ihre gesamten Punktzahlvolumina voll vergütet erhalten habe.
- 3 Nach erfolglosem Widerspruch und erfolgloser Klage haben die Beteiligten im Berufungsverfahren den Rechtsstreit auf die Frage korrekter Berechnung der Punktmengen für die Zusatzbudgets beschränkt. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des Sozialgerichts aufgehoben und die Beklagte unter teilweiser Aufhebung ihrer Honorarbescheide verpflichtet, die Klägerin insoweit neu zu bescheiden (*Urteil vom 14.6.2006*). Im Urteil des LSG ist ausgeführt, bei der Zuordnung zu einer der Untergruppen müsse die besondere Situation einer Gemeinschaftspraxis berücksichtigt werden. Wenn nur einer der Praxispartner die für das Zusatzbudget maßgebliche Qualifikation aufweise, müsse - auch bei einer sog fachgleichen Gemeinschaftspraxis - eine individuelle Zuordnung erfolgen. Die abweichende Vorgehensweise der Beklagten bei fachgleichen Gemeinschaftspraxen sei rechtswidrig, wenn nicht alle Partner die Qualifikation aufwiesen.
- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht die Beklagte die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die beigeladene Kassenärztliche Bundesvereinigung hat sich mit ergänzenden eigenen Ausführungen - ohne selbst einen Antrag zu stellen - der Rechtsansicht der Beklagten angeschlossen.



II

- 5 Die Beschwerde der Beklagten hat keinen Erfolg.
- 6 Die Ausführungen in der Beschwerdebegründung, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), sind - ihre Zulässigkeit unterstellt - unbegründet. Die aufgeworfene Rechtsfrage zu Art und Weise der Berechnung differenzierter Zusatzbudgets im Fall von Gemeinschaftspraxen hat keine grundsätzliche Bedeutung.
- 7 Eine grundsätzliche Bedeutung setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN*). An dieser letzten Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall.
- 8 Es mag zwar möglicherweise an sich Interesse an einer Klärung der von der Beklagten formulierten Rechtsfrage bestehen, wie unterschiedliche Zusatzbudgets bei Gemeinschaftspraxen zu berechnen waren. Diese Frage kann von ihrem rechtlichen Gehalt her möglicherweise derart nicht ohne Weiteres anhand der Rechtsvorschriften und der bisherigen Rechtsprechung beantwortet werden. Selbst wenn aber die Klärungsbedürftigkeit zu bejahen wäre, fehlt jedenfalls die dritte der genannten Voraussetzungen, nämlich das Erfordernis einer Bedeutung der Rechtsfrage über den Einzelfall hinaus. Denn eine Bedeutung für mehr Streitfälle als nur den vorliegenden ist nicht erkennbar. Andere Verfahren mit gleich gelagerter Problematik sind nicht ersichtlich.
- 9 Die gleiche Problematik wie im vorliegenden Fall würde sich nur stellen,
 - wenn es weitere Gemeinschaftspraxen gäbe, die aus mehreren fachgleichen Ärzten bestehen, von denen aber nur einer die vom Zusatzbudget vorausgesetzte Qualifikation hat und
 - wenn diesen bereits unter der Geltung der am 30.6.2003 außer Kraft getretenen Regelungen des EBM-Ä aF ein Zusatzbudget zuerkannt worden war (*zur Außerkraftsetzung der Regelungen über die Praxis- und Zusatzbudgets s Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 19.12.2002, DÄ 2003, A-218*) und
 - wenn die so berechneten Budgetergebnisse infolge der Struktur der Honorarverteilungsregelungen bis heute fortwirken (*vgl die Darstellung der "Fortwirkung" auf S 7 f der Beschwerdebegründung der Beklagten*).Anhaltspunkte dafür, dass es solche weiteren Fälle gäbe, sind nicht ersichtlich.
- 10 Weder die Beklagte noch die Beigeladene haben weitere entsprechende Streitfälle angeführt. Die Beklagte hat im Gegenteil bei ihrer Prüfung, ob die Rechtsfrage eine Vielzahl von noch anhängigen Fällen betreffe, keine weiteren Fälle benannt (*Beschwerdebegründung S 7 unter 3 b*).



- 11 Mithin fehlt es an der Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus, sodass kein Raum für eine Zulassung der Revision gegeben ist.
- 12 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG (*in der bis zum 1.1.2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)